

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

vom 10. April 1980¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 22. Mai 1979² Kenntnis
genommen und

erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs³
als Gesetz:

I. Betreibungsamt⁴

Betreibungskreis

Art. 1.

¹ Die politische Gemeinde⁵ bildet einen Betreibungskreis.

² Politische Gemeinden können sich durch Vereinbarung zu einem
Betreibungskreis zusammenschliessen. Zuständig sind die Gemeinderäte.

³ Die Regierung⁶ ordnet den Zusammenschluss an, wenn die ordentliche
Führung des Amtes nicht mehr gewährleistet ist.

Betreibungsbeamte

a) Wahl

Art. 2.

¹ Die Betreibungsbeamten und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat
gewählt. Sie sind in mehreren Betreibungskreisen wählbar.

² Bilden mehrere Gemeinden einen Betreibungskreis, so werden die
Betreibungsbeamten und ihre Stellvertreter durch übereinstimmende
Beschlüsse der Gemeinderäte gewählt.

b) ausserordentlicher Stellvertreter

Art. 3.

¹ Bei Verhinderung oder Ausstand der Betreibungsbeamten und ihrer
Stellvertreter ernennt die untere Aufsichtsbehörde⁷ einen ausserordentlichen
Stellvertreter.

c) Besoldung

Art. 4.

¹ Die Betreibungsbeamten werden von der Gemeinde fest besoldet.

Gebühren

Art. 5.

¹ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse.

Mithilfe im Konkursverfahren

Art. 6.

¹ Das Konkursamt kann in dringenden Fällen den Betreibungsbeamten als
Gehilfen zur Inventaraufnahme und zur Vornahme von
Sicherungsmassnahmen in dessen Betreibungskreis beiziehen.

Haftung der politischen Gemeinde

Art. 6bis.⁸

¹ Der Staat hat für den Schaden, den er wegen Verschuldens von Beamten
oder Angestellten der Gemeindeverwaltung nach Art. 5 SchKG⁹ zu ersetzen
hat, das Rückgriffsrecht auf die betreffende politische Gemeinde und im Fall
der Vereinigung mehrerer politischer Gemeinden zu einem
Betreibungskreis¹⁰ auf diese im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl.

II. Konkursamt¹¹

Konkurskreis

Art. 7.

¹ Der Kanton bildet einen Konkurskreis.

Organisation

Art. 8.

¹ Das Konkursamt hat seinen Sitz in St.Gallen.

² Die Regierung¹² errichtet Zweigstellen.

Konkursbeamte

Art. 9.

¹ Der Vorsteher des Konkursamtes und die Leiter der Zweigstellen sind Konkursbeamte.

² Die Regierung¹³ kann weiteren Beamten konkursamtliche Befugnisse übertragen.

Ausserordentliche Stellvertreter

Art. 10.

¹ In besonderen Fällen kann die Regierung¹⁴ ausserordentliche Stellvertreter einsetzen.

Sachwalter

Art. 11.

¹ Die Konkursbeamten sind verpflichtet, die Aufgaben eines Sachwalters zu übernehmen.

III. Aufsichtsbehörden¹⁵

Untere Aufsichtsbehörde

Art. 12.¹⁶

¹ Der Einzelrichter des Kreisgerichtes ist untere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter seines Gerichtskreises.

² Wird ein Betreibungskreis aus Gemeinden mehrerer Gerichtskreise gebildet, führt der Einzelrichter die Aufsicht, in dessen Gerichtskreis das Betreibungsamt seinen Sitz hat.

Kantonale Aufsichtsbehörde

Art. 13.

¹ Das Kantonsgericht bestellt aus seiner Mitte einen Ausschuss von drei Mitgliedern als kantonale Aufsichtsbehörde. Die übrigen Kantonsrichter sind Ersatzmitglieder.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde ist obere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und einzige Aufsichtsbehörde über das Konkursamt.

Aufgaben

a) untere Aufsichtsbehörde

Art. 14.¹⁷

¹ Die untere Aufsichtsbehörde:

- a) prüft die Geschäftsführung der Betreibungsämter und berichtet der kantonalen Aufsichtsbehörde;
- b) erteilt den Betreibungsämtern Weisungen;
- c) erledigt Beschwerden im Betreibungsverfahren;
- d) bestimmt das Verfahren nach Art. 132 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG);
- e) ordnet Disziplinar massnahmen gegenüber Beamten und Angestellten der Betreibungsämter nach Art. 14 Abs. 2 SchKG an.

b) kantonale Aufsichtsbehörde

Art. 15.¹⁸

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde:

- a) prüft die Geschäftsführung des Konkursamtes;
- b) hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Betreibungsämter;
- c) berichtet dem zuständigen Departement, wenn die ordentliche Führung eines Betreibungsamtes nicht mehr gewährleistet ist;
- d) erteilt dem Konkursamt und den Betreibungsämtern Weisungen;
- e) erledigt Beschwerden im Konkurs- und im Nachlassverfahren;
- f) erledigt Beschwerden gegen Entscheide der unteren Aufsichtsbehörden;
- g) ordnet Disziplinar massnahmen gegenüber Beamten und Angestellten des Konkursamtes an.

IV. Arrest

Art. 16 bis 19.¹⁹

V. Ausweisung von Mietern und Pächtern

Art. 20 bis 23.²⁰

¹

VI. Nachlassbehörden

Art. 24.²¹

¹

VII. Depositenanstalt²²

Banken

Art. 25.²³

¹ Depositenanstalten sind die Banken nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen²⁴.

VIII. Verfahren

Art. 26.²⁵

¹

Beschwerdeverfahren

Art. 27.²⁶

¹ Die Beschwerde²⁷ wird schriftlich eingereicht. Sie enthält einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers.

² Fehlt die Unterschrift, wird zur Behebung des Mangels Frist gesetzt mit der Androhung, dass bei nichtbenützter Frist die Beschwerde nicht behandelt werde.

³ Im übrigen werden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Rekurs²⁸ sachgemäss angewendet.

IX. Rechtsöffnungstitel

Definitive Rechtsöffnung

Art. 28.²⁹

¹ Vollstreckbaren Verwaltungsverfügungen nach Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG gleichgestellt sind die über öffentlich-rechtliche Forderungen ergangenen rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide von Privaten und privater Organisationen, soweit sie öffentliche Verwaltungsbefugnisse ausüben.

X. Schuldbetreibung gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten³⁰

Zuständigkeit

Art. 29.

¹ In Schuldbetreibungen gegen Staat, Gemeinden, andere Körperschaften und selbständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts erfüllt das Konkursamt die Aufgaben des Betreibungsamtes.

Aufsichtsbehörde

Art. 30.

¹ Einzige Aufsichtsbehörde ist die kantonale Aufsichtsbehörde.

X.^{bis} Haftung der ausseramtlichen Konkursverwaltungen, Sachwalter und Liquidatoren³¹³²

Rückgriff und Sicherheitsleistung

Art. 30bis.³³

¹ Die Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes über den Rückgriff und die Sicherheitsleistung³⁴ finden auf die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, Sachwalter und Liquidatoren sachgemässe Anwendung.

XI. Betreibungs- und Konkursdelikte

Anzeigepflicht

Art. 31.³⁵

¹ Die Betreibungs- und die Konkursbeamten haben Betreibungs- und Konkursdelikte der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

XII. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

Art. 32.³⁶

¹

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 33.

¹ Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. Oktober 1911³⁷ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 34.

¹ Die Regierung³⁸ bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.³⁹

Schlussbestimmungen des Nachtragsgesetzes vom 7. November 1996⁴⁰

II.

1.⁴¹

2.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland⁴² vom 7. Januar 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2.

¹ Die Vorschriften des Zivilprozessgesetzes über den Instruktionsprozess⁴³ werden angewendet.

3.

Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987⁴⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 91 Abs. 1 zweiter Satz.

¹ Ausgenommen bleiben Fristen, die zwei Monate und mehr betragen.

4.

Das Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990⁴⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 lit. c, Art. 13 lit. d, Art. 135 lit. c und Art. 184 Abs. 2 werden aufgehoben.

Art. 197 lit. e und f.

¹ Der Richter gewährt raschen Rechtsschutz:
e) als Rechtsöffnungs-, Konkurs-, Arrest- oder Nachlassrichter;
f) für die Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages, des Rechtsvorschlages bei Bestreitung neuen Vermögens und in der Wechselbetreibung sowie für die Aufhebung oder die Einstellung der Betreibung.

Feststellung des neuen Vermögens

Art. 211bis (neu).

¹ Der Richter hört den Dritten an, dessen Vermögenswerte gegebenenfalls für pfändbar erklärt werden können.

Art. 219 Abs. 2 lit. c zweiter Satz wird aufgehoben.

III.

Die Zuständigkeit der Instanz, bei der ein Verfahren im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns dieses Nachtragsgesetzes anhängig ist, dauert nach bisherigem Recht weiter.

1 nGS 15-79; nGS 26-77. Vom Grossen Rat erlassen am 27. Februar 1980; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 10. April 1980; in Vollzug ab 1. Januar 1981. Geändert durch Abschnitt II Ziff. 2 des NG zum [VG](#) vom 4. Dezember 1980, nGS 15-60 (sGS 161.1); Art. 316 [ZPG](#) vom 20. Dezember 1990, nGS 26-39 (sGS 961.2); NG vom 7. November 1996, nGS 31-140; Abschnitt XII des III. Nachtrags zum [GerG](#) vom 7. November 2002, nGS 38-54 (sGS [941.1](#)); Abschnitt II Ziff. 9 des IV. Nachtrags zum [GerG](#) vom 1. Juni 2008, nGS 44-52 (sGS [941.1](#)); Art. 27 [EG-ZPO](#) vom 15. Juni 2010, nGS 45-99 (sGS [961.2](#)); Art. 81 [EG-StPO](#) vom 3. August 2010, nGS 45-102 (sGS [962.1](#)).

2 ABl 1979, 791.

3 SR 28.

4 Art. 1 und 2 des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1.

5 Art. 13 ff. [GG](#), sGS 151.2.

6 Fassung gemäss NG.

7 Art. 12 dieses G.

8 Eingefügt durch NG.

9 BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, [SR](#) 281.1.

10 Art. 1 Abs. 2 des EG zum SchKG, sGS 971.1.

11 Art. 1 und 3 des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1.

12 Fassung gemäss NG.

13 Fassung gemäss NG.

14 Fassung gemäss NG.

15 Art. 13 und 14 des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11.

April 1889, SR 281.1.

16 Geändert durch IV. Nachtrag zum [GerG](#).

17 Geändert durch [EG-ZPO](#), sGS [961.2](#).

18 Geändert durch [EG-ZPO](#), sGS [961.2](#).

19 Aufgehoben durch Art. 316 [ZPG](#).

20 Aufgehoben durch Art. 316 [ZPG](#).

21 Aufgehoben durch Art. 316 [ZPG](#).

22 Art. 24 des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1.

23 Fassung gemäss NG.

24 BG über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934, [SR](#) 952.0.

25 Aufgehoben durch NG.

26 Fassung gemäss NG.

27 Art. 17 f. des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, [SR](#) 281.1.

28 Art. 40 ff. [VRP](#), sGS 951.1.

29 Geändert durch [EG-ZPO](#), sGS [961.2](#).

30 BG über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vom 4. Dezember 1947, SR 282.11.

31 Art. 5 Abs. 3 des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1.

32 Eingefügt durch NG.

33 Eingefügt durch NG.

34 Art. 8 ff. und 14bis ff. [VG](#), sGS 161.1.

35 Geändert durch [EG-StPO](#), sGS [962.1](#).

36 Aufgehoben durch Abschnitt II Ziff. 2 des NG zum [VG](#).

37 bGS 5, 603.

38 Fassung gemäss NG.

39 1. Januar 1981.

40 nGS 31-140.

41 Überholt durch II. NG zum VG, nGS 35-35 (sGS 161.1).

42 sGS 914.1.

43 Art. 184 ff. ZPG, sGS 961.2.

44 sGS 941.1.

45 sGS 961.2.